

**Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Förderbeiträge zur Abgeltung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen bestimmt werden, BGBl. II Nr. 507/2002**

Auf Grund des § 22 iVm § 11 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und nach Zustimmung der von der Landeshauptmännerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe verordnet:

§ 1. (1) Als Förderbeitrag zur Aufbringung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen für Kleinkraftanlagen wird für das Kalenderjahr 2003 ein Betrag von 0,005 Cent/kWh bestimmt.

(2) Als Förderbeitrag zur Aufbringung von Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen für sonstige Ökostromanlagen wird für das Kalenderjahr 2003

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. für Endverbraucher, deren Anlagen an die Netzebenen 1 bis 3 angeschlossen sind, | 0,094 Cent/kWh |
| 2. für Endverbraucher, deren Anlagen an die Netzebenen 4 bis 5 angeschlossen sind, | 0,110 Cent/kWh |
| 3. für Endverbraucher, deren Anlagen an die Netzebene 6 angeschlossen sind,        | 0,115 Cent/kWh |
| 4. für alle übrigen Endverbraucher   | 0,134 Cent/kWh |

bestimmt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

**Bartenstein**